



Klienteninformation Nr. 4

Tschechien
Oktober 2014

Im Folgenden informieren wir Sie über Gesetzesänderungen im Bereich Buchhaltung und Steuern. Es handelt sich vor allem um Novellen des Einkommensteuer- und Umsatzsteuergesetzes und des Gesetzes über die Gewährung von Diensten der Pflege von Kindergruppen.

Die Gesetze sollen ab dem 1. Jänner 2015 wirksam werden. Dank der Übergangsverordnungen werden jedoch manche Änderungen schon für das Jahr 2014 geltend gemacht werden können.

Die Mehrheit dieser Novellen trat noch nicht in Kraft, es kann jedoch angenommen werden, dass sie in dieser Fassung im Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

Wir möchten Sie über diese Neuigkeiten schon jetzt informieren, damit wir gemeinsam in der Lage sind, rechtzeitig auf die Änderungen, die uns nächstes Jahr im Bereich der Steuern erwarten, zu reagieren.

Einkommensteuer

■ Obergrenze für die pauschalen Betriebsausgaben körperlicher Personen

Im Bereich der Einkommensteuer kommt es zur Einschränkung der Obergrenze von Pauschalausgaben und zwar auch bei den Tätigkeiten, deren Pauschale 80 % (handwerkliche Gewerbe) und 60 % (z. B. ökonomische Beratung) betragen. Die Einnahmengrenze beträgt in solchen Fällen 2.000.000 CZK. Beim Pauschale von 80 % wurde die absolute Höhe auf

1.600.000 CZK und beim Pauschale von 60 % auf 1.200.000 CZK festgelegt.

■ Abschlag für einen Zahler, der eine Altersrente bezieht

Das Besteuerungsregime bei Zahlern, die zum 1. Jänner des entsprechenden Jahres Altersrente beziehen, wird geändert. Es wird wieder der Grundabschlag für einen Zahler anerkannt und gleichzeitig wird die ausgezahlte Rente besteuert, falls die Summe der Einnahmen aus einer Anstellung, einer unternehmerischen Tätigkeit und aus Vermietungseinnahmen das Limit von 840.000 CZK übersteigt. Mit Rücksicht auf den Beschluss des Verfassungsgerichtes vom 10. Juli 2014 wird dieser Abschlag auch für den Zeitraum des Jahres 2014 zuerkannt. Der Abschlag kann in einer nachträglichen Einkommensteuererklärung für das Jahr 2013 oder beim Dienstgeber geltend gemacht werden.





■ Abschlag für das zweite, dritte und jedes weitere Kind

Die steuerliche Begünstigung für Kinder bleibt in Form einer Ermäßigung der Steuer in Höhe von 13.404 CZK pro Jahr für das erste Kind, wird jedoch um 2.000 CZK pro Jahr für das zweite und um 3.600 CZK für jedes weitere Kind erhöht.

■ Ausgaben für das Baurecht

Einkommensteuerzahler, die keine Buchhaltung führen, müssen Ausgaben für die Errichtung eines Baurechtes, das kein Bestandteil eines Baues ist, nicht einmalig geltend machen. Diese Regel ist schon ab dem Jahr 2014 anzuwenden.

■ Finanzleasing

Neu kann die Mindestdauer des Finanzleasings von in die Abschreibungsgruppe vier bis sechs einsortierten Sachanlagen um sechs Monate verkürzt werden (bisher galt dies nur beim in die 2. und 3. Abschreibungsgruppe einsortierten Vermögen). Bisher betrug die Mindestdauer des Finanzleasings von Immobilien 30 Jahre. Neu kann diese Dauer auch den Abschreibungsgruppen nach bestimmt werden.

■ Die Pflicht, eine Steuererklärung abzugeben

Die Lohnsteuer in Tschechien beträgt pauschal 15 %. Ist die Steuerbemessungsgrundlage höher als 103.768 CZK pro Monat, so erhöht sich die Steuer für den übersteigenden Betrag auf 22 %. Wird diese Grenze während des Jahres in einzelnen Monaten überschritten, so führt dies nicht zur Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Diese Regelung gilt für steuerbare Zeiträume, die im Jahr 2014 begonnen haben.

Hat ein lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer aufgrund falscher Angaben zu wenig Lohnsteuer bezahlt, so ist nicht mehr der Dienstgeber verpflichtet, dies zu korrigieren, sondern der Dienstnehmer ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

■ Verpflichtung zur Meldung befreiter Einnahmen

Steuerzahler müssen in Zukunft dem Steuerverwalter jede einzelne Einnahme, die im steuerbaren Zeitraum 5.000.000 CZK überschreitet und von der Steuer befreit ist, melden. Zu melden



sind die Höhe, das Entstehungsdatum und die Art der Einnahme. Es betrifft z. B. befreite Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilen und Aktien, Immobilien usw.

■ Korrekturposten zu Forderungen

Seit dem Jahr 2014 können Forderungen 18 Monate nach Fälligkeit mit bis zu 50 % wertberichtigt werden und 36 Monate nach Fälligkeit mit 100 %. Neu wird die Frist von 36 Monaten auf 30 Monate herabgesetzt.

■ Nicht bezahlte Schulden

Die Steuerbemessungsgrundlage muss neu um offene Schulden, deren Fälligkeitsfrist mehr als 30 Monate zurück liegt (anstatt der bisherigen 36 Monate), erhöht werden.

■ Fusion

Der steuerliche Verlustvortrag kann im Rahmen einer Verkettung von Fusionen unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen nicht nur im Rahmen der ersten Fusion sondern auch im Rahmen von folgenden Fusionen übertragen werden.

■ Sacheinlagen

Bei Sacheinlagen sind die übernommenen Buchwerte um jene Aufwendungen zu erhöhen, die der Erwerber bezahlt und die nach Buchhaltungsgesetz Bestandteil des Anschaffungspreises sind (z. B. Bewertungskosten, Immobilienübertragungssteuer etc.). Diese Regelung kann für jene Besteuerungszeiträume, die im Jahr 2014 begonnen haben, angewendet werden.

■ Transferpreise

Falls die Finanzverwaltung die Verrechnungspreise zwischen verbundenen Personen nachträglich



ändert, so wurde diese Änderung ab 1. Jänner 2014 sowohl beim liefernden/leistenden Unternehmen als auch beim Empfänger der Lieferung/Leistung erfasst.

Neu wird der Preis beim Empfänger der Lieferung/Leistung korrigiert (d. h. der steuerliche Aufwand wurde zu hoch ausgewiesen und wird nun von der Finanzverwaltung reduziert), nicht jedoch automatisch beim liefernden/leistenden Unternehmen. Die Korrektur muss durch eine Rechnungsberichtigung erfolgen.

■ Prüfung von Transferpreisen

Die Finanzverwaltung wird die Prüfung von Transferpreisen intensivieren. In einem ersten Schritt ist in diesem Bereich eine Beilage zur Körperschaftssteuererklärung geplant. Dies soll schon ab dem Jahr 2014 gelten. In dieser Beilage sollen gemäß vorliegenden Informationen Transaktionen zwischen verbundenen Personen detailliert dargestellt werden.

Wir werden Sie über die Entwicklung dieser Bestimmung am Laufenden halten.

■ Erlass für die Unterbringung eines Kindes

Ab dem Jahr 2014 kann neu ein Absetzbetrag für die Unterbringung eines unterhaltsberechtigten Kindes in einer Pflegeeinrichtung für Vorschulkinder, geltend gemacht werden. Der Erlass kann in Höhe von nachgewiesenen Ausgaben, maximal jedoch in Höhe des Mindestlohnes geltend gemacht werden. Der höchste im Jahr 2014 abziehbare Betrag beträgt 8.500 CZK.

Ab dem 1. Jänner 2015 kann auch der Dienstgeber Ausgaben für den Betrieb einer internen oder externen Pflegeeinrichtung für Vorschulkinder eigener Dienstnehmer steuerlich geltend machen.

Abgabenordnung

■ Erlass von Strafen, Verzugszinsen etc.

Erneut kann es zu einem individuellen Erlass eines Pönales, von Verzugszinsen und Zinsen aus einem gestundeten Steuerbetrag kommen. Der Steuerverwalter kann bis zu **75 % des Pönales und ganze Verzugszinsen und die ganzen Zinsen aus einem gestundeten Steuerbetrag** erlassen. Bei

einer Strafe für eine verspätete Einreichung der Steuererklärung wird kein Erlass möglich sein.

■ Sanktionen

Die Höchstgrenze einer Ordnungsstrafe wird von 50.000 CZK auf 500.000 CZK erhöht. Es kann eine Sanktion von bis zu 500.000 CZK für die Nichterfüllung einer Sachpflicht, d. h. einer Melde- und Evidenzpflicht, auferlegt werden.

Es wird eine Sanktion für die Nichteinhaltung der verbindlichen elektronischen Form der Einreichung in einer einheitlichen Pauschalhöhe von 2.000 CZK eingeführt.

Umsatzsteuer

■ Gewährung von Telekommunikationsdiensten

Das bisherige Sonderregime, gültig für steuerpflichtige Personen aus dritten Ländern, die elektronische Dienste an in der EU nicht steuerpflichtige Personen gewähren, wird um den Bereich von Telekommunikations- und Funkdiensten erweitert.

Eine bedeutende Änderung ist die neue Regel für die Bestimmung vom Leistungsort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und elektronisch gewährten Diensten an eine unternehmerisch nicht tätige Person. Ab dem 1. Jänner 2015 werden all diese Dienste im Land des Dienstempfängers besteuert und zwar auch dann wenn sie von einer steuerpflichtigen in der EU ansässigen Person gewährt werden.





Gleichzeitig wird im Umsatzsteuergesetz ein Begriff „Sonderregime eines richtigen Ortes“ eingeführt. Das Prinzip dieses freiwilligen Sonderregimes liegt darin, dass der Leistende dieser ausgewählten Dienste nur in dem Land, wo er sich zu diesem Regime registriert, Steuererklärungen abgibt und die Umsatzsteuer bezahlt. Er muss sich nicht mehr in einzelnen Mitgliedsländern, wo ihm die Registrationspflicht entstanden ist, registrieren. Das Land, wo der Leistende zu diesem Regime registriert ist, wird die Umsatzsteuerzahlungen in entsprechende Mitgliedsländer überweisen.

■ Änderungen in der Begrenzung des EU-Gebietes

Ab dem 1. Oktober 2014 kommt es zu Änderungen in der Begrenzung von Gebieten, die nicht für ein Mitgliedsland der EU und dadurch auch für kein EU-Gebiet gehalten werden. Die französischen Regionen Guadeloupe, Guyana, Martinique,

Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin werden aus umsatzsteuerlicher Sicht für ein Drittland gehalten.

■ Zweite reduzierte Umsatzsteuersatz

Ab dem 1. Jänner 2015 wird ein zweiter reduzierter Umsatzsteuersatz von 10 %, für Kinderernährung, Arzneimittel und Bücher eingeführt. ■

Ing. Jan Hložek
Steuerberater
T: +420 565 502 517
jan.hlozek@auditor.eu



Audit ■ Tax ■ Accounting

*For more than 20 years
on the Czech market.*

Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
Buchhaltung, Bilanzierung

Ing. Irena Pospíšilová
Wirtschaftsprüfung, IFRS

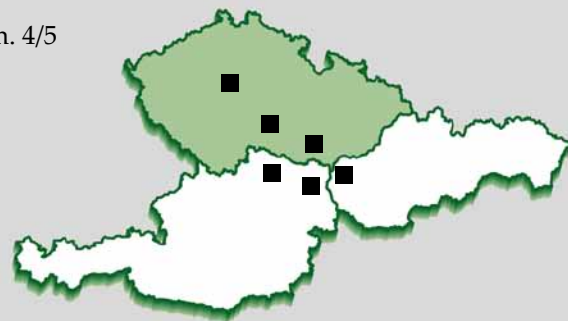
Ing. Marta Prachařová
Steuerberatung

Iva Tolde
Personalverrechnung

Kanzlei Prag
Haštalská 6, 110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn
Dominikánské nám. 4/5
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** sowie Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.